



## Schweizer KMUs erwarten hohe Bussgelder

Ist Ihre Unternehmung von der Durchsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) direkt oder indirekt betroffen? Was bedeutet dies für Ihre Unternehmung und welchen technischen und organisatorischen Massnahmen sollten Sie ergreifen.

Sie erhalten in diesem kurzen Artikel alle für Sie notwendigen Informationen, um einschätzen zu können, ob Ihre Unternehmung von der Durchsetzung der EU-DSGVO betroffen ist. Zudem liefern wir Ihnen eine allgemeine Handlungsempfehlung.

### Ist Ihre Unternehmung betroffen

Ist Ihre Unternehmung **ausschliesslich im Schweizer Markt** tätig und verkaufen Sie weder Produkte noch Dienstleistungen an in der Europäischen Union wohnhafte Personen, dann braucht sich Ihre Unternehmung vorerst nicht um erweiterte Datenschutzmassnahmen zu kümmern.

Betreiben Sie jedoch eine **Homepage** oder einen **Webshop** für Ihre Produkte oder Dienstleistungen und publizieren diesen in mehreren Sprachen, dann ist vermutlich auch Ihre Unternehmung von der EU-DSGVO betroffen.

Vertreiben Sie Produkte oder Dienstleistungen **an Privatpersonen in der Europäischen Union**, dann ist Ihre Unternehmung ebenfalls direkt von der EU-DSGVO betroffen.

**Verarbeiten Sie Daten** für ein in der EU ansässiges Unternehmen, auch dann ist Ihre Unternehmung direkt von der EU-DSGVO betroffen.

**Handeln Sie noch heute und rufen Sie uns an.**

### Das Wichtigste in Kürze

Nach dem Inkrafttreten am 24. Mai 2016 und der Umsetzungsfrist von zwei Jahren wird die EU-DSGVO (englisch GDPR) ab dem **25. Mai 2018** angewandt werden. Sie gilt als die weltweit strengste Verordnung dieser Art und hat den Schutz **natürlicher Personen** bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Ziel sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs solcher Daten. EU-Bürger sollen grundsätzlich **mehr Kontrolle** über ihre Personendaten erhalten. Verstösse gegen EU-DSGVO können mit **bis € 20 Mio.** oder **bis zu 4%** des weltweiten Jahresumsatzes der betroffenen Unternehmung geahndet werden.

Bei der Anwendung der EU-DSGVO gilt das **Marktordnungsprinzip**: Jeder, der innerhalb der Europäischen Union Geschäfte macht, ist verpflichtet, die EU-DSGVO einzuhalten.

- Kriterium der **Niederlassung in der EU**
- Kriterium des **Zielmarktes EU**

Die EU-DSGVO betrifft somit alle **Schweizer Unternehmen, Organisationen und Behörden**, die Waren und Dienstleistungen an Personen in der Europäischen Union verkaufen, beziehungsweise Daten von EU-Bürgern erfassen und verarbeiten. Diese Unternehmungen, Organisationen und Behörden werden das Risiko von Beschwerden durch ehemalige Mitarbeitende, Konsumenten, Partner oder das Aufdecken von Mängeln durch Medien zu tragen haben.

### Was ist zu tun?

In einem ersten Schritt sollten Sie prüfen, ob Ihr Unternehmen von der EU-DSGVO betroffen ist. Danach sind nötigenfalls die Risiken zu identifizieren und die Datenbestände zu analysieren. Anschliessend sollte ein Verantwortlicher definiert werden, welcher **angemessene organisatorische und technische Massnahmen** festlegt, um gegenüber dem identifizierten Risiko **angemessenes Schutzniveau** zu gewährleisten. Abschliessend ist ein adäquates Reporting zu etablieren.

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne eine Checkliste zur Verfügung oder/und unterstützen und beraten Sie bei allen notwendigen Schritten.

Melden Sie sich per E-Mail [email@glaronia.ch](mailto:email@glaronia.ch) oder rufen Sie uns an 055 645 46 47.

### Pflichten betroffener Schweizer Unternehmungen

- Rechenschaftspflicht (Beweislastumkehr)
- Grundsatz der Verantwortlichkeit
- Privacy by Design
- Register ausgeführter Bearbeitungstätigkeiten
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Sicherheit der Bearbeitungsvorgänge
- Meldepflicht an Aufsichtsbehörde